

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 29. März 1982

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 14, S. 363;

geändert mit Ordnungen

vom 26. Juli 1989, (StAnz. S. 806),

vom 28. April 1993, (StAnz. S. 500),

vom 19. Dezember 1994, (StAnz. S. 17),

vom 8. März 2001, (StAnz. S. 637)].

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, am 28. Januar 1982 die folgende Habilitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 29. März 1982 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1768/81 - hiermit bekannt gemacht wird.

Übersicht

- § 1 Begriff und Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Habilitationsgesuch
- § 5 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wirkung der Habilitation
- § 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Fristen
- § 19 Mitteilung von Beschlüssen

- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Bekanntgabe der Habilitation
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

Die Habilitation ist gemäß § 46 Abs. 1 und 2 UG ein Weg, den für die Berufung zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer Befähigung in einem Teilgebiet der Medizin auf Grund eines geregelten Beurteilungsverfahrens zu erbringen.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Der Bewerber hat schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen zu erbringen.

(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift. Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden; einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen. In der Habilitationsschrift soll der Kandidat im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse seiner Forschungsarbeit darstellen und sie in Beziehung zur geltenden Lehrmeinung setzen. Die Ergebnisse dürfen publiziert sein. Die Habilitationsschrift soll nicht nur bestätigen, dass der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sie soll auch zeigen, dass er über das Vermögen zur Synopsis verfügt. Die Habilitationsschrift muss eine für die Wissenschaft bedeutsame, vom Verfasser selbst erarbeitete neue Erkenntnis enthalten, die sich auf das Habilitationsfach bezieht. Die Schrift soll nicht mehr als 100 Textseiten umfassen. Die Habilitationsschrift kann durch mindestens fünf nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehende Originalpublikationen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem ersetzt werden (kumulative Habilitation). Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Satz 3, 5 und 6 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Dabei ist zu fordern, dass der Kandidat bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautor ist.

(3) Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus

1. einer Vorlesung für Studenten,
2. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift dargestellt werden (Kolloquium I) und
3. einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache darüber (Kolloquium II).

In der Vorlesung für Studenten muss der Habilitand seine Fähigkeit dargetun, ein wesentliches Kapitel aus dem Lehrstoff seines Fachgebietes in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form darzustellen. Der Kandidat wählt entsprechend dem Lehrplan ein Thema im Einvernehmen mit dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen. Bei der Vorlesung müssen mindestens drei Professoren des Fachbereiches anwesend sein; sie berichten dem Dekan schriftlich über die Vorlesung.

Im Kolloquium I sollen die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Habilitationsschrift vorgetragen und diskutiert werden.

Im Kolloquium II soll der Kandidat ein aktuelles Thema aus seinem Fachgebiet in kurzer Form behandeln und in einem Kolloquium mit den Anwesenden vertiefen. Das Thema darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. Der Vortrag und das Kolloquium sollen darlegen, dass der Kandidat ein anspruchsvolles, nicht zum elementaren Lehrstoff gehöriges Thema seines Faches in kurzgefasster und gleichwohl verständlicher Form darstellen kann.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Habilitation müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Promotion.
- (2) Der Bewerber muss im Habilitationsfach eine wissenschaftliche Ausbildung von mindestens vier Jahren nachweisen. Für die Gebiete mit geregelter Weiterbildung zum Facharzt müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfüllt sein, sofern die Tätigkeit auf diesem Gebiet der unmittelbaren Krankenversorgung dient. In diesem Fall muss vor der Einladung zum Kolloquium II die Facharztanerkennung ausgesprochen sein.
- (3) Es müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus einer Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. Mindestens 12 Originalpublikationen müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). Bei mindestens sechs dieser Publikationen muss der Bewerber als Erstautor zeichnen.
- (4) Es muss der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber eigene Forschungsergebnisse in Form von Vorträgen auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt hat.
- (5) Es sind eine abgeschlossene Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 bis 7 oder die für die kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 erforderlichen Publikationen vorzulegen.
- (6) Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität mit einer Mindestdauer von einem Semester mit einem Mindestumfang von insgesamt 15 Stunden nachgewiesen werden. Die Lehrtätigkeit wird durch Angaben im Vorlesungsverzeichnis oder durch eine Bestätigung der für die angegebenen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen nachgewiesen. Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen. Die letzte Lehrveranstaltung des Bewerbers soll nicht weiter zurückliegen als ein Jahr; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag.
- (7) Der Bewerber muss den Besuch eines Seminars für die Didaktik und Rhetorik oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachweisen.
- (8) Das für die Habilitation gewählte Gebiet darf nicht zu speziell sein und sollte im Medizinischen Fachbereich angemessen vertreten sein. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Fachbereichsrat.
- (9) Der Bewerber darf nicht als hauptamtlich tätiger Bediensteter einer anderen Hochschule angehören. Bei auswärtigen Bewerbern muss eine Lehrtätigkeit gemäß § 3 Abs. 6 auf Grund eines vom Fachbereich erteilten Lehrauftrages nachgewiesen werden.
- (10) Gegen den Bewerber darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes kein einschlägiges Berufsverbot verhängt sein. Ist gegen den Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren im Gange, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.

§ 4 Habilitationsgesuch

- (1) Die Zulassung zur Habilitation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers (Habilitationsgesuch) durch den Fachbereichsrat.
- (2) Der Bewerber hat in dem Habilitationsgesuch das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird (Habilitationsfach).
- (3) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdeganges.
 2. Eine beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde.
 3. Die maschinengeschriebene oder gedruckte Habilitationsschrift oder die Unterlagen für die kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 10.

4. Eine Erklärung des Bewerbers, dass er die schriftliche Habilitationsschrift selbständig erbracht hat; außerdem muss der Bewerber versichern, dass er die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert hat, und dass er wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht hat.
5. Ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers. Diese sind in 4 Listen aufzuführen:
 - a) Original-Veröffentlichungen,
 - b) Übersichtsartikel,
 - c) Kasuistiken,
 - d) Buchbeiträge.Dem Verzeichnis ist ein Exemplar der zehn wichtigsten Veröffentlichungen beizufügen.
6. Eine Liste der 12 wichtigsten Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen, die der Bewerber gehalten hat. Dabei sind Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben und Programme und/oder Abstracts beizufügen.
7. Ein Verzeichnis mit erläuternder Erklärung über Art und Umfang der Lehrtätigkeit an der Universität Mainz und ggf. an anderen Orten.
8. Den Nachweis der Teilnahme einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 7.
9. Eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren.
10. Eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit.
11. Ein registriertes Führungszeugnis.
12. Eine Bescheinigung über die abgeschlossene Weiterbildungszeit oder entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Zeugnisse, über die der Habilitation vorausgegangene Ausbildung.
13. Eine Erklärung, dass ihm die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.

Unterlagen nach Nr. 10 und 11 sind entbehrlich, wenn der Bewerber Beamter ist.

§ 5

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, so kann nur noch einmal ein erneutes Habilitationsgesuch nach frühestens zwei Jahren eingereicht werden. Im Falle des Absatzes 1 kann der Bewerber sein Habilitationsgesuch frühestens nach einem Jahr wieder einreichen.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

(1) Zur Prüfung der vom Bewerber eingereichten Unterlagen bildet der Fachbereichsrat für das jeweilige Habilitationsverfahren einen Ausschuss, dem drei Professoren des Fachbereichs Medizin angehören. Der Ausschuss soll insbesondere beurteilen, ob die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers den Voraussetzungen für die Zulassung entsprechen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Wird die kumulative Habilitation angestrebt, prüft ein ständiger Ausschuss aus drei Professoren unter Vorsitz des Habilitationsbeauftragten, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Über seine Beurteilung berichtet der Ausschuss dem Dekan. Danach wird der Bewerber durch den Dekan dem Fachbereichsrat vorgestellt; der Dekan kann diese Vorstellung einem Fachvertreter übertragen. Bestehen Bedenken gegen die Einleitung des Habilitationsverfahrens, so werden die eingereichten Unterlagen des Bewerbers und der Bericht des Ausschusses den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Umlauf zur Kenntnis gebracht. Über die Einleitung des Verfahrens wird im Fachbereichsrat abgestimmt.

(2) Nach Berichterstattung durch den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zur Habilitation. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden,

1. wenn das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist oder
2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung (§ 3 Abs. 1 bis 10) fehlen oder
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

(4) Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber von einem Mitglied des Fachbereiches zur Habilitation vorgeschlagen wird.

(5) Eine Bedarfsprüfung ist nicht zulässig.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt der Fachbereichsrat in Kenntnis der Thematik der Habilitationsschrift zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 2) zwei externe und in der Regel einen internen Gutachter. Empfiehlt ein Gutachter die eingereichte Habilitationsschrift oder die zum Zwecke einer kumulativen Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 vorgelegten Publikationen nicht zur Annahme, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Vor der Bestellung der Gutachter soll sachkundigen Professoren Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter zu unterbreiten.

(2) Jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen. In den Gutachten sind die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 2 zu würdigen.

(3) Die Gutachten und die Habilitationsschrift werden den Mitgliedern des Fachbereichsrates im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen. Gleichzeitig werden die Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, davon unterrichtet, dass die Habilitationsschrift im Dekanat des Fachbereichs für einen Monat ausliegt. Während dieser Auslegungszeit können sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift gemäß Absatz 2 abgeben. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind sie bei der abschließenden Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 stimmberechtigt.

(4) Nach Ablauf der Auslegungszeit entscheiden die Professoren, die Hochschuldozenten und die Privatdozenten, die dem Fachbereichsrat angehören über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen; auf Absatz 3 Satz 3 und 5 wird hingewiesen. Bei der Entscheidung sind die vorgelegten Gutachten zu berücksichtigen. Die Einholung weiterer Gutachten vor der abschließenden Entscheidung bleibt dem Fachbereichsrat unbenommen.

(5) Wird die Habilitationsschrift als Leistung nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung vereinbart der Dekan mit dem Bewerber einen Termin für die Studentenvorlesung. Weiterhin benennt der Dekan drei Professoren als Berichterstatter über die Vorlesung gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Nachdem die Gutachten eingegangen sind, setzt der Dekan einen Termin für das unter seiner Leitung stehende Kolloquium I (§ 2 Abs. 3 Ziffer 2) fest. Dieses soll während der Zeit der Auslage der Habilitationsschrift stattfinden. Dem Habilitanden steht eine Redezeit von höchstens 20 Minuten zur Verfügung, gefolgt von einer Diskussionszeit von 10 Minuten. Zu diesem Kolloquium sind die Mitglieder

des Medizinischen Fachbereichsrates und Sachverständige schriftlich einzuladen. Termin, Ort und Thema sowie Name des Vortragenden werden zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben. Nach Möglichkeit sollen die Gutachter anwesend sein.

(3) Nachdem die Habilitationsschrift als Leistung anerkannt worden ist, fordert der Dekan den Habilitanden auf, drei Themen für das Kolloquium II zu benennen. Eines der drei vorgeschlagenen Themen wählt der Dekan aus und setzt einen Termin für den Vortrag vor dem Fachbereichsrat fest.

(4) Der Bewerber ist vom Dekan unter Mitteilung des ausgewählten Themas schriftlich zu dem Kolloquium II zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche; der Bewerber kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(5) Zum Kolloquium II lädt der Dekan ggf. Sachverständige ein. Der Vortrag ist ohne Manuskript zu halten und soll 10 Minuten nicht überschreiten. Im Kolloquium II haben alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die geladenen Sachverständigen Rede- und Fragerecht.

(6) Über die mündlichen Habilitationsleistungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

§ 9

Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums II berichtet der Dekan dem Fachbereichsrat zusammenfassend über die mündlichen Habilitationsleistungen. Sodann beschließen die Professoren, die Hochschuldozenten und die Privatdozenten, die dem Fachbereichsrat angehören, über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen (Studentenvorlesung, Kolloquium I und II; das gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 erworbene Stimmrecht gilt auch hier). Bei der Entscheidung sind insbesondere die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers in der Vorlesung zu berücksichtigen. Unbeschadet des Satzes 1 soll über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 unmittelbar im Anschluss an die Vorlesung entschieden werden, ob sie anerkannt oder abgelehnt wird; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können die Professoren, die Hochschuldozenten und die Privatdozenten, die dem Fachbereichsrat angehören, beschließen, dass sie insgesamt oder teilweise mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden können.

(3) Wird die Anerkennung einer mündlichen Habilitationsleistung endgültig versagt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen angenommen worden, stellt der Fachbereichsrat die Habilitation fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde sind der Name des Habilitanden, das Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, der Titel der Habilitationsschrift, die Form, in welcher der Doktorgrad zu führen ist, sowie das Datum des Beschlusses über die Habilitation anzugeben. Die Urkunde ist mit dem Stempel des Fachbereiches zu versehen und vom Dekan zu unterzeichnen. Die Aushändigung der Urkunde soll anlässlich der öffentlichen Vorlesung (Antrittsvorlesung) des Habilitierten erfolgen.

§ 11

Wirkung der Habilitation

(1) Der Habilitierte ist berechtigt, gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 UG seinem Doktorgrad die Bezeichnung 'habilitatus' ('habil.') hinzuzufügen, wenn er den Doktorgrad in einer medizinischen Fachrichtung erworben hat. In allen anderen Fällen ist er berechtigt, seinem Doktorgrad mit dem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz die Bezeichnung 'et med. habil.' hinzuzufügen (z. B. 'Dr. rer. nat. et med. habil.'). Er kann an der Johannes Gutenberg-Universität unter Berücksichtigung des vom Fachbereich als notwendig erachteten Lehrangebotes selbständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*) (§ 57 Abs. 1 UG); in diesem Falle ist er berechtigt, sich "Privatdozent" zu nennen. Soweit die Sachausstattung der Johannes Gutenberg-Universität dies zulässt, kann er nach Maßgabe der Grundordnung an dieser Hochschule selbständig forschen.

(2) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 12

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens hat der Habilitierte dem Dekanat 11 Exemplare seiner Habilitationsschrift oder der ihr entsprechenden Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. Ein Exemplar verbleibt beim Dekanat, 10 Exemplare werden der Universitätsbibliothek zugestellt. Pflichtexemplare können auch unter Nutzung elektronischer Medien vorgelegt werden. Näheres hierzu wird in Absprache zwischen der Universitätsbibliothek und dem Dekanat des Fachbereichs Medizin festgelegt.

§ 13

Ausdehnung der Lehrbefähigung

Auf Antrag eines am medizinischen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität Habilitierten kann der Fachbereichsrat nach Anhörung von sachkundigen Professoren die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine solche Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen. Die entsprechenden Publikationen unterliegen einer Begutachtung gemäß § 7. § 3 Abs. 2 und § 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Umhabilitation

(1) Erstrebt ein Angehöriger der Johannes Gutenberg-Universität die förmliche Anerkennung eines auswärtig bestandenen Habilitationsverfahrens, so kann er auf Antrag umhabilitiert werden. Es genügt hierzu die Überprüfung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Ordnung verlangten. Dazu gehört auch die Zirkulation entsprechend § 7 Abs. 3 eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges, der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Habilitationsschrift. Eine Anhörung des Bewerbers vor dem Fachbereichsrat ist zulässig. Der Fachbereichsrat entscheidet dann in nur einer Abstimmung über die Umhabilitation. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bewerber, die nicht der Johannes Gutenberg-Universität angehören, richten einen Antrag an den Dekan. Der Fachbereichsrat prüft vor Einleitung des Verfahrens, ob der Bedarf in Lehre und Forschung die erstrebte Umhabilitation rechtfertigt. Hierüber wird abgestimmt. Ist im Fachbereich der Bedarf gegeben, so läuft das Verfahren entsprechend Absatz 1. In besonderen Fällen kann die Vorlage von beglaubigten Übersetzungen der zu beurteilenden Unterlagen verlangt werden.

§ 15

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung wird aberkannt, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung zur Habilitation war (§ 3 Abs. 1).

(3) Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung entfallen die Rechte aus § 11.

§ 16

Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung des Fachbereichsrates und ohne wichtigen Grund nicht gelehrt hat oder wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entlassung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht oder
2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt, oder
3. mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

§ 17

Beschlussfassung

(1) Zur abschließenden Bewertung von Habilitationsleistungen sind nur die Professoren, die Hochschuldozenten, die Privatdozenten, die dem Fachbereichsrat angehören und diejenigen Professoren des Fachbereichs befugt, die ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der im Fachbereichsrat Anwesenden und zur Entscheidung gemäß Satz 1 Befugten gefasst.

(2) Die Behandlung eines Habilitationsverfahrens als Tagesordnungspunkt von Sitzungen des Fachbereichsrates kann nur erfolgen, wenn bei der Abstimmung ein Professor mehr anwesend ist, als der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren entspricht.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung (§ 38 Abs. 3 UG) und geheimer Abstimmung.

§ 18

Fristen

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll binnen eines Monats entschieden werden.

(2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll binnen 4 und über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen binnen 6 Monaten nach Zulassung zur Habilitation entschieden werden.

(3) Fristüberschreitungen sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 19

Mitteilungen von Beschlüssen

Sämtliche Entscheidungen sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Bei ablehnenden Entscheidungen sind dem Bewerber auch die maßgebenden Gründe schriftlich bekannt zugeben. Eine Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen.

§ 20
Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Verfahrens erwirbt der Bewerber das Recht auf Einsicht in seine gesamten Habilitationsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen.

(2) Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Dekanats. Sie umfasst das Recht des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Photokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

§ 21
Bekanntgabe der Habilitation

Die Habilitation ist vom Dekan dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 15. März 1976 (StAnz. S. 307) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. April 1978 (StAnz. S. 245) außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, werden entsprechend dieser Ordnung weitergeführt, wobei die bereits nach der alten Ordnung erbrachten Leistungen anerkannt werden.

Mainz, den 29. März 1982

Der Dekan des Fachbereichs Medizin
Professor Dr. B ä ß l e r